

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Möhrendorf (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 24.06.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft einschl. der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände betragen je m² Nutzfläche monatlich 6,00 Euro.

Für die Notunterkunft „Wohncontainer“ mit 18 m² Nutzfläche ergibt sich somit eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 108 Euro.

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom werden gemäß dem tatsächlichen Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt. Außerdem sind sonstige Nebenkosten (Abfallbeseitigung, Grundsteuer sowie versch. Versicherungen) zu entrichten.

Für die genannten Kosten werden monatlich folgende Vorauszahlungen erhoben:

	Annahme	gerundeter Betrag
Wasser	2 m ³ pro Person/Monat	5,00 € (incl. Grundgebühr)
Entwässerung	2 m ³ pro Person/Monat	6,00 € (incl. Grundgebühr)
Strom	50 kwh pro Person/Monat	15,00 € (incl. Grundgebühr)
sonstige Nebenkosten (§ 4 Satz 2)	10 Euro pro Monat	10,00 €

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Maßgeblich sind die aktuellen Sätze der jeweiligen Gebührensatzungen (Wasser, Kanal) bzw. die zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuelle gemeindliche Stromrechnung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 und Vorauszahlung zu den Nebenkosten (§ 4) entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind - vorbehaltlich § 6 - am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möhrendorf, 25.06.2014

Gemeinde Möhrendorf

Gez.

Fischer
1. Bürgermeister

Beschluss im Gemeinderat: 24.06.2014
Ausfertigung 1. Bürgermeister Fischer: 25.06.2014
Veröffentlichung im Amtsblatt: 01.08.2014
Inkrafttreten: 08.08.2014